

Abschlüsse an den nach Schuljahren gegliederten Oberschulen

Hauptschulabschluss und Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss

Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek. I) vom 07.04.1994 (Nds. GVBl. 1994 S. 197), zuletzt geändert durch VO vom 03.05.2016 (Nds. GVBl. Nr. 5/2016 S. 89, SVBl. 6/2016 S. 330) -

VORIS 22410 01 41

Abschluss	<u>Hauptschulabschluss, § 12 Abs. 5 i.V.m. § 16 AVO-Sek. I</u>	<u>Sekundarabschluss I- HS, § 12 Abs. 5 i.V.m. § 13 AVO-Sek.1</u>
Klasse	1. Ende 9. Schuljahrgang (§ 16 Abs. 1 AVO-Sek. I) 2. Im 10. Schuljahrgang (§ 1 Abs. 4 S. 1 AVO-Sek.I) 3. Ende 10. Schuljahrgang (§ 16 Abs. 2 AVO-Sek.I)	Ende 10. Schuljahrgang
Voraussetzungen für den Erwerb	<p>1. § 16 Abs. 1 AVO-Sek. I Erfüllen der Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen am Ende der Klasse 9. Nicht ausreichende Leistungen in der 2. und 3. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt</p> <p>§ 1 Abs. 3 AVO-Sek. I: In nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung darf eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht werden.</p> <p>2. § 1 Abs. 4 AVO-Sek. I Sofern kein höherwertiger Abschluss in der Klasse 10 erworben werden konnte, erhält der Schuler durch die Versetzungsentscheidung von Klasse 9 nach 10 den Hauptschulabschluss → Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis</p> <p>3. § 16 Abs. 2 AVO-Sek.I Anwendbar für Schüler/ innen ohne Versetzungsentscheidung von Klasse 9 nach 10.</p>	<p>Erfüllen der Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen. Nicht ausreichende Leistungen in der 2. und 3. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt</p> <p>§ 1 Abs. 3 AVO-Sek. I: In nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung darf eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht werden.</p>

	Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 13- aber die Leistungen in Kl. 10 entsprechen den Anforderungen für den Erwerb des HS-Abschlusses nach Besuch des 9. Sj. → Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis	
Fächer mit Fachleistungs-differenzierung (Ziff. 6.4.1 Die Arbeit in der Oberschule)	Spätestens ab Klasse 9: Deutsch, Mathematik und Englisch Physik oder Chemie (nach Wahl des Schülers)	Spätestens ab Klasse 9: Deutsch, Mathematik und Englisch Physik oder Chemie (nach Wahl des Schülers)
Prüfungsfächer	Nach § 27 Abs. 2 AVO-Sek. I: → Deutsch → Mathe → mündl. nach Wahl d. Schülers (Ziff. 3.1 EB-AVO-Sek. I) Erfolgt als Einzelprüfung	Nach § 27 Abs. 1 AVO-Sek. I: → Deutsch → Mathe → 1. Fremdsprache → mündl. nach Wahl d. Schülers (Ziff. 3.1 EB-AVO-Sek. I) Erfolgt als Einzelprüfung
Ausgleichsregelung	Ausgleich nach § 23 AVO-Sek. I möglich: → 1 x Note 5 unschädlich → 2 x Note 5 unschädlich → 1 x Note 6 erfordert 1 x Note 2 oder 2 x Note 3 Sowie Sonderregelung nach § 23 Abs. 6 S. 1 AVO-Sek. I: → 3 x Note 5 erfordert 2 x Note 3 → 1 x Note 6 + 1 x Note 5 erfordert 1 x Note 2 oder 2 x Note 3 Beachte: § 1 Abs. 3 AVO-Sek. I: In nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“. § 24 Abs. 1 AVO-Sek. I: Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen.	Ausgleich nach § 23 AVO-Sek. I möglich: → 1 x Note 5 unschädlich → 2 x Note 5 erfordert 2 x Note 3 → 1 x Note 6 erfordert 1 x Note 2 oder 2 x Note 3 Sowie Sonderregelung nach § 23 Abs. 6 S. 2 AVO-Sek. I: → 2 x Note 5 im G-Kurs bzw. 2 x Note 5 in einem Kurs ohne Fachleistungsdifferenzierung kann durch 2 x Note 4 in einem E-Kurs ausgeglichen werden Beachte: § 1 Abs. 3 AVO-Sek. I: In nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“. § 24 Abs. 1 AVO-Sek. I: Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen.

Abschlüsse an den nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschulen

Sekundarabschluss I- Realschulabschluss und Erweiterter Sekundarabschluss I

Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek. I) vom 07.04.1994 (Nds. GVBl. 1994 S. 197), zuletzt geändert durch VO vom 03.05.2016 (Nds. GVBl. Nr. 5/2016 S. 89, SVBl. 6/2016 S. 330) -
VORIS 22410 01 41

Abschluss	<u>Sekundarabschluss I- RS, § 12 Abs. 5 i.V.m. § 14 AVO-Sek. I</u>	<u>Erweiterter Sek. I, § 12 Abs. 5 i.V.m. § 15 AVO-Sek. I</u>
Klasse	Ende 10. Schuljahrgang	Ende 10. Schuljahrgang
Voraussetzungen für den Erwerb	<p>Über § 13 S. 1 AVO-Sek. I (Sekundarabschluss I- Hauptschulabschluss) hinaus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2 x mind. 4 in einem E-Kurs und 2. 2 x mind. 3 in einem G-Kurs und 3. befriedigende Leistungen in zwei Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung <p>Beachte, § 1 Abs. 3 AVO-Sek. I: In nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung darf eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht werden.</p>	<p>Über § 13 S. 1 AVO-Sek. I (Sekundarabschluss I- Hauptschulabschluss) hinaus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Ebenen <ol style="list-style-type: none"> a) 3 x mind. 3 in E-Kursen und b) 1 x mind. 4 in einem E-Kurs - Oder - 1x mind. 2 in einem G-Kurs und c) im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den übrigen Pflichtfächern und Wahlpflicht-kursen (ohne Differenzierung) - § 15 Abs. 2 beachten: bis zu zwei Einsen oder Zweien in E-Kursen dürfen einbezogen werden 2. Fachleistungsdifferenzierung auf drei Ebenen <ol style="list-style-type: none"> a) 3 x mind. mind. 4 in einem Z-Kurs und b) 1 x mind. 4 in einem Z-Kurs - Oder - 1 x mind. 3 in einem E-Kurs - Oder - 1 x mind. 2 in einem G-Kurs und c) im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den übrigen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen (ohne

		<p>Differenzierung) - § 15 Abs. 2 beachten: bis zu zwei Einsen, Zweien oder Dreien in Z-Kursen bzw. eine Eins oder Zwei in einem E-Kurs dürfen einbezogen werden</p> <p>Beachte, § 1 Abs. 3 AVO-Sek. I: In nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung darf eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht werden.</p>
<p>Fächer mit Fachleistungs-differenzierung (Ziff. 6.4.1 Die Arbeit in der Oberschule)</p>	<p>Spätestens ab Klasse 9: Deutsch, Mathematik und Englisch</p> <p>Physik oder Chemie (nach Wahl des Schülers)- sofern beide Fächer belegt werden, wird nur ein Fach bei der Abschlussvergabe berücksichtigt (Ziff. 6.4.1.1)</p>	<p>Spätestens ab Klasse 9: Deutsch, Mathematik und Englisch</p> <p>Physik oder Chemie (nach Wahl des Schülers)- sofern beide Fächer belegt werden, wird nur ein Fach bei der Abschlussvergabe berücksichtigt (Ziff. 6.4.1.1)</p>
<p>Prüfungsfächer</p>	<p>Nach § 27 Abs. 1 AVO-Sek. I: → Deutsch → Mathe → 1. Fremdsprache → mündl. nach Wahl des Schülers (Ziff. 3.1 EB-AVO-Sek. I) Erfolgt als Einzelprüfung</p>	<p>Nach § 27 Abs. 1 AVO-Sek. I: → Deutsch → Mathe → 1. Fremdsprache → mündl. nach Wahl des Schülers (Ziff. 3.1 EB-AVO-Sek. I) Erfolgt als Einzelprüfung</p>
<p>Ausgleichsregelung</p>	<p>Ausgleich nach § 23 AVO-Sek. I möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Eine Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist unschädlich → Zwei Unterschreitungen um jeweils eine Notenstufe erfordern Überschreitungen um eine Notenstufe in zwei Ausgleichsfächern → Eine Unterschreitung um zwei Notenstufen ist auszugleichen mit <ul style="list-style-type: none"> - einer Überschreitung um zwei Notenstufen oder 	<p>Ausgleich nach § 23 AVO-Sek. I möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> → Eine Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist unschädlich → Zwei Unterschreitungen um jeweils eine Notenstufe erfordern Überschreitungen um eine Notenstufe in zwei Ausgleichsfächern → Eine Unterschreitung um zwei Notenstufen ist auszugleichen mit <ul style="list-style-type: none"> - einer Überschreitung um zwei Notenstufen oder

- zwei Ausgleichsfächern mit jeweils Überschreitungen um eine Notenstufe

Beachte:

§ 24 Abs. 1 AVO-Sek. I: Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen.

Die E-Kurse können nur untereinander ausgeglichen werden.

Die G-Kurse können sowohl untereinander, als auch durch E-Kurse sowie Kurse ohne Fachleistungsdifferenzierung ausgeglichen werden.

- zwei Ausgleichsfächern mit jeweils Überschreitungen um eine Notenstufe

Die Ausgleichsregelung ist für die Berechnung der Durchschnittsnote nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 AVO-Sek. I nicht anwendbar!

Beachte:

§ 24 Abs. 1 AVO-Sek. I: Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen.

Die E-Kurse können nur untereinander ausgeglichen werden.

Die G-Kurse können sowohl untereinander, als auch durch E-Kurse sowie Kurse ohne Fachleistungsdifferenzierung ausgeglichen werden.